

Das Sekretariat der SED-Bezirksleitung Cottbus fordert alle Genossen in den Kreisleitungen, den Betriebsparteiorganisationen, den Gewerkschaften und anderen Massenorganisationen auf, diese Stellungnahme der Bezirksleitung zur Vorbereitung und Durchführung des Betriebskollektivvertrages 1953 gründlich zu studieren und entsprechende Schlussfolgerungen zur Verbesserung der eigenen Arbeit zu ziehen." % lg*

Quelle: „Lausitzer Rundschau“, 14.4.1953.

b) KEINE INTERESSENVERTRETUNG DER ARBEITNEHMER

Da in der Sowjetunion und auch in den übrigen Ländern des sowjetischen Machtbereiches der Staat im überwiegenden Teil der Wirtschaft Arbeitgeber ist, sind die mit „Gewerkschaft“ bezeichneten Organisationen wegen ihrer Abhängigkeit nicht in der Lage, die Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten. Sie werden zu Werkzeugen des staatlichen Arbeitgebers. Ihre Aufgaben liegen daher in der Förderung und Durchsetzung der kommunistischen Pläne insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiet.

DOKUMENT 9 (TSCHECHOSLOWAKEI)

Aus der Satzung der Einheitsgewerkschaftsorganisation der CSR, Artikel 4:

„Die (örtliche) Betriebsgruppe hat insbesondere die folgenden Aufgaben, das Bewusstsein der Mitglieder der revolutionären Gewerkschaftsbewegung und aller Arbeiter des Betriebes zu stärken; sie zu überzeugen und ihre Loyalität gegenüber der Politik der revolutionären Gewerkschaftsbewegung sowie gegen den von ihren Organen gefassten Beschlüssen zu festigen; die Durchführung der genannten Beschlüsse sicherzustellen, die Arbeiter zur Ausführung der gestellten Produktionsaufgaben zu mobilisieren und die Leistungen der Arbeiter zu erhöhen; durch alle möglichen Mittel die sozialistische Bewegung, den Aktivisten- und Neuerergedanken sowie die schöpferische Initiative der Arbeiter zu organisieren und zu fördern, den Arbeitern des Betriebes die Grundsätze der Planwirtschaft nahezubringen und sie dazu zu veranlassen, an der Ausarbeitung, Durchführung und Überwachung des Wirtschaftsplanes aktiv teilzunehmen sowie darüber zu wachen, dass die Durchführung der dem Betrieb übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfolgt und sie übererfüllt werden; Engpässe festzustellen, die in der Produktion entstehen und zu ihrer Beseitigung beizutragen; die Arbeiter des Betriebes darüber zu belehren, dass die Anwendung des Wirtschaftsplanes die Voraussetzung für die Erhöhung ihres Lebensstandards und der Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse bildet; darüber zu wachen, dass das Leistungslohnprinzip in allen Abteilungen des Betriebes eingeführt und innegehalten wird, eine der höchsten Leistung entsprechende Vergütung gezahlt wird; die Festsetzung erhöhter Arbeitsnormen zu überwachen.“

Quelle: „Odborar“ (Wochenzeitung für die Exekutiv-Organen der Gewerkschaften), 7.2.1950.

DOKUMENT 10 (TSCHECHOSLOWAKEI)

Aus dem Gesetz vom 27. Oktober 1948 über den tschechoslowakischen Fünfjahresplan:

Abschnitt 21:

.....
2) Die Einheitsgewerkschaft, die Gruppen, aus denen sie zusammengesetzt ist, sowie die Leiter der Unternehmen und Betriebe, der Behör-